

Telefon: 0 233 44251
Telefax: 0 233-44642

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

Strikte Kontrolle und konsequentes Umsetzen der Bettelverordnung

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00242 der Bürgerversammlung
des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 12.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04735

Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 26.10.2021

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 12.07.2021 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Bettler*innen in der Münchner Innenstadt strikt zu kontrollieren und dabei die Allgemeinverfügung konsequent umzusetzen. Wildes Campieren und Übernachten in der Altstadt soll künftig konsequent unterbunden werden.

Betteln in „stiller Form“ unterliegt dem sogenannten Gemeingebrauch von öffentlichem Grund und ist daher an sich nicht verboten. Bedürftige, die für sich oder für ihre Familie in nicht störender Art einen Beitrag zum Lebensunterhalt auf öffentlichem Verkehrsgrund erbeteln, werden durch die Landeshauptstadt München und die Polizei grundsätzlich toleriert. Die Ausnahme hiervon bilden die in der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung, Grünanlagensatzung, Markthallen-Satzung sowie in der Stachusbauwerk-Satzung genannten Bereiche, in denen das Betteln in jeglicher Form verboten ist.

Für den stark frequentierten Bereich innerhalb des Altstadtrings und um den Hauptbahnhof hat das Kreisverwaltungsreferat darüber hinaus eine Allgemeinverfügung (in Kraft seit

12.08.2014) erlassen, in deren Geltungsbereich bestimmte Bettelformen wie z. B.

- aggressives,
- bandenmäßiges bzw. organisiertes und/oder
- verkehrlich hinderndes Betteln,
- das Betteln durch Vortäuschen von nicht vorhandenen körperlichen Behinderungen oder Krankheiten sowie persönlichen Notlagen oder durch Vortäuschen von künstlerischen Darbietungen mit nicht gebrauchsfähigen Musikinstrumenten,
- Betteln in Begleitung von Kindern oder durch Kinder und/oder
- mit Tieren, ohne dass die erforderlichen sowie vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten tierseuchenrechtlichen Nachweise mitgeführt werden, verboten sind.

Sowohl die Polizei als auch der Kommunale Außendienst kontrollieren im Rahmen ihres Einsatzes auch Bettler*innen.

Weil die Heilig Geist Kirche nicht zur Fußgängerzone gehört, in der das Betteln verboten ist, wird die Kirche intensiv von rumänischen und slowakischen Bettler*innen aufgesucht. Die Polizeiinspektion 11 schickt regelmäßig Fußstreifen ins Tal und in die angrenzenden Straßen. Die Bettler*innen verfügen über feste Plätze und werden namentlich erfasst, gegebenenfalls des Platzes verwiesen. In der Regel wird der Unrat von den Bettelnden selbst weggeräumt, ansonsten ist die Müllabfuhr für die Beseitigung zuständig. Bei einer Begehung am 15.09.2021 konnten durch die Polizei nach 22 Uhr keine Campierer und auch keine Anzeichen für wildes Campieren festgestellt werden.

Auf der Wiese zwischen der Westenrieder Straße und dem Altstadtring können Wohnungslose jeden Tag zwischen 20 und 21 Uhr von den Helfer*innen des Projekts „Möwe Jonathan“ Kleidung, Essen und Getränke erhalten und den Ärzte*innenbus aufsuchen. Zum Campieren ist die Wiese nicht geeignet und wird auch nicht dafür benutzt.

Die verschiedenen Referate der Landeshauptstadt München, die Münchner Polizei und weitere Organisationen arbeiten eng zusammen, um Verwahrlosungstendenzen im Stadtgebiet wirksam entgegenzutreten zu können, ohne dabei besondere Personengruppen an den Rand der Gesellschaft zu drängen. In München gibt es folgende Vorgehensweisen: Das Sozialreferat bietet wohnungslosen Menschen in Zusammenarbeit mit den freien Wohlfahrtsverbänden ein breites Hilfsangebot an, das von aufsuchender Beratung der Wohnungslosen auf der Straße sowie an bekannten Plätzen über Angebote zum Tagesaufenthalt bis hin zur Unterbringung in Wohnheimen reicht. Den wohnungslosen Menschen bleibt es nach geltender Rechtslage aber selbst überlassen, die Hilfsangebote anzunehmen.

Der Arbeitskreis Prekäres Wohnen und Wildes Campieren, der beim Sozialreferat angesiedelt ist, stellt ein abgestimmtes Vorgehen der Referate sicher und koordiniert die Beratung, Hilfsangebote und auch eventuelle ordnungsrechtliche Maßnahmen. Dabei soll es nicht zur Diskriminierung oder gar Kriminalisierung der Betroffenen kommen, sondern im Rahmen eines rechtmäßigen Vollzugs des Ordnungsrechts um Prävention gegen soziale Notlagen und Ausbeutung von Menschen in prekären Lebenslagen gehen. Parallel zur konsequenten Beendigung illegaler Camps erhalten die betroffenen Personen – soweit möglich – Hilfsangebote. Wildes Campieren ist jedoch in München nicht gestattet.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00242 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 12.07.2021 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Strikte Kontrolle und konsequentes Umsetzen der Allgemeinverfügung werden bereits praktiziert. Wildes Campieren wird durch Räumungen seitens der Stadt unterbunden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00242 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 12.07.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

II. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Stadler-Bachmaier

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

III. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Sozialreferat und das Polizeipräsidium München
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

IV. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 01 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

V. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - KVR-I/222

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532